

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1985/4/23 40b323/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.04.1985

#### Norm

PatG 1970 §147

PatG 1970 §148

PatG 1970 §150

PatG 1970 §151

PatG 1970 §154

#### Rechtssatz

Die Begehren auf Unterlassung von Patenteingriffen (§ 147 PatG) und auf Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes (§ 148 PatG) einerseits und auf Bezahlung eines angemessenen Entgelts (§ 150 Abs 1 PatG) und Rechnungslegung (§ 151 PatG) sind voneinander unabhängige Ansprüche. Bei teilbaren Ansprüchen hat eine Teilklage nicht die Kraft, die Verjährung über diesen Teil hinaus zu unterbrechen. Umsomehr muß dies gelten, wenn von mehreren möglichen, sich aus einer Patentverletzung ergebenden Ansprüchen nur einzelne verfolgt werden.

## **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 323/85

Entscheidungstext OGH 23.04.1985 4 Ob 323/85

Veröff: ÖBI 1986,6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071205

#### Dokumentnummer

JJR\_19850423\_OGH0002\_0040OB00323\_8500000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at